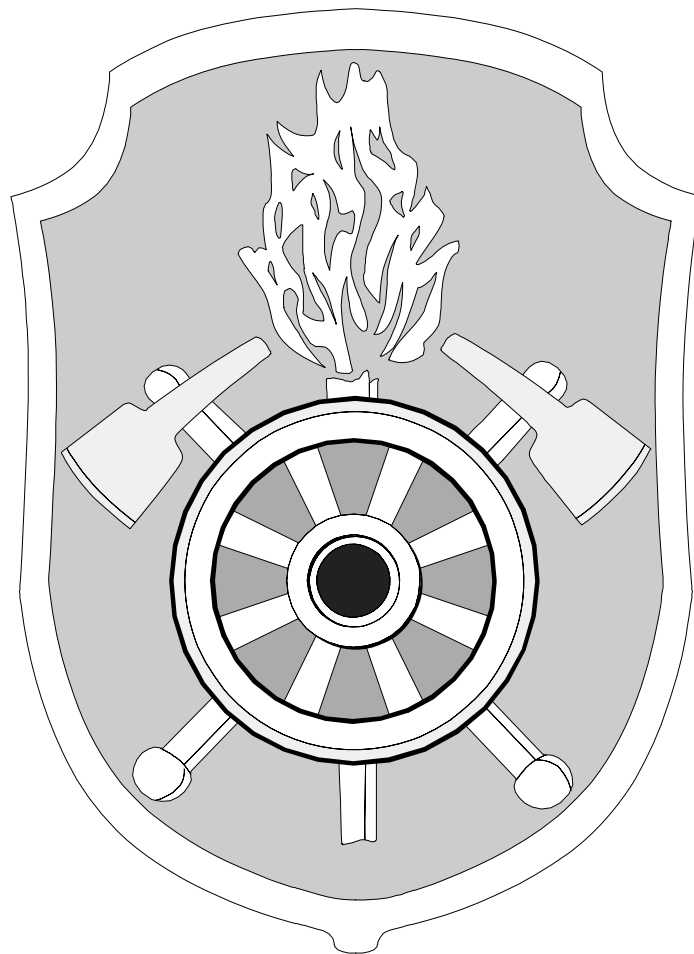


Satzung

der

Freiwilligen Feuerwehr Maierhof



Neufassung vom 6. Januar 2000
mit Änderung vom 24. März 2000

Satzung
der
Freiwilligen Feuerwehr Maierhof
in der
Neufassung vom 6.1.2000
mit Änderung vom 24.3.2000

Präambel:

Die Feuerwehr Maierhof besteht seit dem 1.7.1908. Aus den Reihen der Mitglieder formierte sich 1950 der Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Maierhof. Die aktive Feuerwehr und der Verein der Feuerwehr Maierhof wurden aufgrund des Feuerwehrgesetzes aus dem Jahr 1984 getrennt. Der Feuerwehrverein gab sich am 6.1.1985 eine Satzung als nicht eingetragener Verein. Mit Beschluß der Mitgliederversammlung vom 6.1.2000 soll der Verein ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen "Freiwillige Feuerwehr Maierhof e. V." . Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Maierhof, Gemeinde Guttenberg, Landkreis. Kulmbach
- 3.) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Vereinszweck

- 1.) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Maierhof, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften und die Förderung der Marschmusik durch Unterhaltung eines Spielmannszuges. Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- 2.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.) Vereinsämter sind Ehrenämter

§ 3

Mitglieder

- 1.) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. Spielleute,
 3. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 4. fördernde Mitglieder,
 5. Ehrenmitglieder.

- 2.) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter.
Personen, die aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.
Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 6. Lebensjahr vollendet hat.
- 2.) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer(s) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- 4.) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet,
 1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste,
 4. durch Ausschluß.
- 2.) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- 3.) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.
- 4.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluß schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluß steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses beim Vorstand eingelegt sein. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht gilt der Ausschluß als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder und Mitglieder die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern
 1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schriftführer
 4. dem Hauptkassenwart
 5. dem Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Maierhof, soweit er dem Verein angehört und nicht in eine Funktion gemäß Nummern 1 bis 4 gewählt wird
 6. dem Spielleiter des Spielmannszuges
 7. dem Kassenwart des Spielmannszuges
 8. dem Jugendvertreter
- 2.) Die unter Absatz 1 Nummern 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Der Vorsitzende ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
 1. Die unter Absatz 1 Nummer 6 und 7 genannten Vorstandsmitglieder werden von der Spielleuteversammlung auf vier Jahre gewählt.
 2. Der Jugendvertreter wird von den Vereinsmitgliedern die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben auf 2 Jahre gewählt. Wählbar sind alle Mitglieder vom 16. bis zum 40. Lebensjahr.
- 3.) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes bei Verfehlungen oder Vereinsschädigungen entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9 Verwaltungsrat

- 1.) Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens 14 Mitgliedern des Vereins und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. dem Vorstand,
 2. mindestens zwei aktiven Vereinsmitgliedern,
 3. mindestens zwei passiven Vereinsmitgliedern,
 4. mindestens zwei Spielleuten.
- 2.) Die unter Absatz 1 Nummern 2 bis 4 genannten Verwaltungsratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Verwaltungsratsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- 3.) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Verwaltungsratsmitgliedes mit dem Ausschluß aus dem Verein, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Verwaltungsrat oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben. Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 10 Zuständigkeiten des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereiten der Mitgliederversammlung und Aufstellen der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
 6. Beschlußfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluß von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlußfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- 2.) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind vertretungsbefugter Vorstand im Sinne des §26 BGB; Beide haben Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden nur vertreten darf wenn dieser tatsächlich verhindert ist. Der vertretungsbefugte Vorstand bedarf zu allen Rechtsgeschäften die den Wert von 800.- DM übersteigen der Zustimmung des Verwaltungsrates

§ 11

Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat berät den Vorstand und unterstützt ihn in allen Vereinsangelegenheiten.

§ 12

Sitzungen des Vorstandes und Verwaltungsrates

- 1.) Für Sitzungen des Vorstandes und des Verwaltungsrates sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens 3 Werktage vorher einzuladen. Das Gremium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gremiumsmitglieder anwesend sind. Das Gremium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.
- 2.) Über die Sitzung des Vorstandes und des Verwaltungsrates ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 13

Kassenführung

- 1.) Die zur Erreichung des Vereinszwecke notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.) Die Kassenwarte haben über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresabrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Zahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder , bei dessen Verhinderung , des stellvertretenden Vorsitzenden bzw. des Spielleiters geleistet werden.
- 3.) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf ein Jahr gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahres Rechnung, Entlastung des Vorstands,
 2. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages,
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer, sowie des Verwaltungsrates,
 4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins,
 5. Beschlußfassung über die Berufung über eines Ausschlußbeschuß des Vorstandes,
 6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2.) Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muß die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einen Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

- 3.) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Adresse, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, oder durch Bekanntmachung in der Presse einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- 4.) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten, außer Satzungsänderungen, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge über Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15 Spielleuteversammlung

- 1.) Die Spielleuteversammlung findet jährlich mindestens einmal statt
- 2.) Sie wird vom Spielleiter einberufen und geleitet .
- 3.) Die Spielleuteversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Bericht des Spielleiters,
 2. Wahl und Abberufung des Spielleiters und seines Stellvertreters,
 3. Wahl und Abberufung des Tamburmajors,
 4. Wahl des Kassenwartes“ Musik“,
 5. Wahl eines Protokollführers,

§ 16 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Aussprache einen Wahlausschuß übertragen werden.
- 2.) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglieder - stimmberechtigt. Beschlußfähig ist jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlußfähig. Darauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.
- 3.) Soweit die Satzung nicht anders bestimmt, entscheidet bei der Beschlußfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 4.) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muß jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dieses beantragen.
- 5.) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.
- 6.) Die Absätze 1 bis 5 gelten Sinngemäß auch für die Spielleuteversammlung.

**§ 17
Ehrungen**

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besonderer Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

**§ 18
Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Guttenberg, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat

**§ 19
In Kraft treten**

- 1.) Die Satzung wurde neu gefaßt, in der Mitgliederhauptversammlung am 6. Januar 2000 vorgelesen, beschlossen und in Kraft gesetzt.
- 2.) Die Satzung vom 6.1.1995 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- 3.) Der Absatz 2 des § 10 wurde den Gesetzlichen Bestimmungen entsprechend angepaßt und durch die Außerordentliche-mitgliederversammlung am 24.03 2000 beschlossen.

Maierhof den 24.03.2000

7 Personen aus dem Verein (nicht aus dem Vorstand)

1	Erwin Zule-
2	H. Roth
3	Jahn M.
4	S. Will
5	J. R.
6	Koch Karin
7	Mitzgall
1. Vorsitzender	Schulz J.
2. Vorsitzender	Wenzel von Ba
Kommandant	Lothar W.
Spielleiter	Kerz Hartm.
Schriftführer	Matthias W.



Durchführungsrichtlinie zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Maierhof

Stand 6.1.2005

§ 1

Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder der Gemeindlichen Einrichtung „Feuerwehr Maierhof“ sind gehalten im Feuerwehrverein Mitglied zu werden.
- 2.) Die Spielleute im Musikzug sind gehalten im Feuerwehrverein Mitglied zu werden.

§ 2

Ehrungen

- 1.) Für die Beantragung und Durchführung staatlicher Ehrungen ist der Kommandant verantwortlich.
- 2.) Für die Beantragung und Durchführung musikalischer Ehrungen (BDBV und LFV) ist der Spielleiter verantwortlich.
- 3.) Für die Durchführung von Vereinsehrungen ist der Vorsitzende verantwortlich.
- 4.) Während der Aktiven Dienst bzw. Musikzeit der Mitglieder erfolgen keine Vereinsehrungen.
- 5.) Die Vereinszugehörigkeit wird zum 25. Jährigen, dem 40. Jährigen und dann alle 10 Jahre geehrt.
- 6.) Mit dem 70. Lebensjahr erwirbt das Mitglied die Ehrenmitgliedschaft.

§ 3

Ständchen und Besuche

- 1.) Zu dem 50. Geburtstag erfolgt der 1. Besuch mit Überreichung eines Präsentes, der nächste Besuch zum 60. dann alle 5 Jahre
- 2.) Besucht werden Trauungen mit Überreichung eines Erinnerungsgeschenkes, silbernen und goldenen Hochzeit mit Überreichung eines Präsentkorbes
- 3.) Der Spielmannszug tritt bei diesen Anlässen kostenlos auf.
- 4.) Die Präsentreihenfolge bei Geburtstagen lautet: Krug oder Teller mit Gravur zum 50. , Bild zum 60. , danach Präsentkörbe.
- 5.) Die Feuerwehr mit der Fahne und eine Flöten- und Trommlergruppe geben unseren Mitgliedern das letzte Geleit.

§ 4

Finanzen

- 1.) Der Vereinsbeitrag fließt in die Hauptkasse.
- 2.) Einnahmen aus Auftritten fließen in die Kasse des Spielmannszuges.
- 3.) Die Spielleuteversammlung hat Verfügungsgewalt über die Kasse des Spielmannszuges.
- 4.) Kosten für Ehrungen trägt die Hauptkasse.
- 5.) Kosten für Geschenke werden aus den jeweiligen Kassen bezahlt.

§ 5

Bekleidung

- 1.) Kopfbedeckung, Krawatte und Jacke werden vom Feuerwehrverein für die Musiker und Aktiven kostenlos zur Verfügung gestellt.
- 2.) Die Kosten für Feuerwehrhemd / Bluse werden je zur Hälfte vom Verein/Spielmannszug und dem Mitglied getragen.
- 3.) Die Kosten für eine schwarze Hose / einen schwarzen Rock sind vom Mitglied selbst zu tragen
- 4.) Der Verein übernimmt die Kosten für die Uniformjacke bei den Spielleuten.

§ 6

Übergangsregelung

- 1.) Bei den Spielleuten die während des ersten Quartals nach Inkrafttreten der geänderten Satzung in den Verein eintreten, wird der Eintrittstermin um die bereits musikalisch aktive Zeiten nach hinten korrigiert. Ein-

§ 7

Sonstiges

- 1.) Die Durchführungsrichtlinie zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Maierhof wird den Beschlüssen des Verwaltungsrates entspricht angepasst und Änderungen den Mitgliedern zur Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorgelegt.